

Informationspflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Einen kodifizieren „Katalog“ der Informationspflichten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es nicht. Vielmehr leiten sich diese Pflichten von der Sachverständigenordnung, ihren Auslegungsrichtlinien und anderen Gesetzen ab. Der nachfolgende Beitrag gibt einen zusammenfassenden Überblick.

I. Einleitung

Soweit ersichtlich gibt es bis dato keine Zusammenfassung des Pflichtenkatalogs der Informationspflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen¹ auf Briefbögen, in Gutachten, im Internet usw. Am Beispiel der Sachverständigenordnung (SVO) einer Bestellungskörperschaft² und den dazu ergangenen Auslegungsrichtlinien (ARL)³ soll nachste-

hend der Versuch unternommen werden, einen Überblick zu geben. Neben dem Regelungsinstrumentarium der SVO und den ARL ergeben sich weitere Informationspflichten aus anderen Gesetzen, so unter anderem aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),⁴ dem Telemediengesetz (TMG),⁵ der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung⁶ etc.

Der an die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerichtete Anspruch ist durchaus ambitioniert. Denn sie verfügen über die „einschlägigen Kenntnisse des deutschen Rechts“.⁷ Das vermag nicht jeder Jurist von sich zu behaupten. Die Erläuterungen in den ARL⁸ zu der genannten Vorschrift geht noch einen Schritt weiter und postuliert:

„Die nötigen Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache sind Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO.“

Die Informationspflichten sind teilweise versteckt und klausuliert formuliert und vielfach nicht im Bewusstsein der Sachverständigen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass es dem Sachverständigen in seiner Tätigkeit, die nicht im Juristischen liegt, nur selten gelingt, den „Paragraphendschwengel“ zu lichten. Außerdem fehlt schlichtweg die Zeit, sich mit einem solchen für das Tagesgeschäft weit abseitigen Thema zu befassen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zwei Jahrzehnten betreut er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüfingenieurwesens. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge im Sachverständigenwesen, Referent sowie Redaktions- und Schriftleitungsmitglied in der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.

1 Die Sächsischen Industrie- und Handelskammern hatten anlässlich des 24. Sachverständigentages am 6.9.2017 unter anderem dieses Thema auf der Agenda und hierzu den Verfasser als Referenten eingeladen.

2 Industrie- und Handelskammer Dresden: „Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 2.12.2015 gem. § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I 1956, 920), zuletzt geändert durch Art. 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I 2015, 1474) und § 36 III und IV der GewO, idF der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I 1999, 202), zuletzt geändert durch Art. 626 III der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I 2015, 1474), iVm § 7 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 18.11.1991 (SächsGVBl. v. 22.11.1991, 380), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 5.5.2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 6.5.1998 (SächsGVBl. v. 23.6.1998, 246), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 2.3.2012 (SächsGVBl. S. 163) folgende Sachverständigenordnung beschlossen: ...“; abrufbar unter: https://www.dresden.ihk.de/servlet/link_file?link_id=7325&publ_id=219 – ab S. 7.

3 Industrie- und Handelskammer Dresden, abrufbar unter: https://www.dresden.ihk.de/servlet/link_file?link_id=27417&ref_detail=portal&ref_knoten_id=7197&ref_sprache=deu

4 Abrufbar auf der Homepage der Wettbewerbszentrale: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/recht/nationales/recht_national_ordner/uwg-2015/default.aspx

5 Abrufbar auf der Homepage der Wettbewerbszentrale: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/recht/nationales/recht_national_ordner/tmg/

6 Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/BJNR026700010.html>

7 § 3 II h SVO IHK Dresden lautet unter anderem: „Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass er nachweist, dass er über die einschlägigen Kenntnisse des deutschen Rechts ... verfügt.“

8 § 3.2.8 S. 1 ARL. In S. 3 der genannten Vorschrift erfolgt eine Relativierung dahingehend, dass die vom Antragsteller „erwarteten Rechtskenntnisse sich im Allgemeinen aus den Bestellungsbedingungen, „Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sowie ergänzend aus den jeweiligen fachlichen Bestellungsbedingungen“ ergeben.

II. Informationspflichten in der SVO und den ARL

1. Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

In § 10 SVO ist geregelt, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen darf, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt. Der **Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen**, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Diese Kenntlichmachung hat vor allem im Gutachten zu erfolgen und ist eine wichtige Informationspflicht, die es dem Auftraggeber ermöglicht zu sehen, was konkret der Sachverständige und was dessen Hilfskraft geleistet hat.

Dazu heißt es in § 10.2.3 ARL:

„Im Falle der Beteiligung von fachlichen Hilfskräften bei vorbereitenden Aufgaben ohne Wertungsspielraum ... muss der Sachverständige Art und Umfang der Beteiligung offenlegen, um Transparenz für dritte Personen herzustellen, die von dem Gutachten Kenntnis nehmen. Bei Aufgaben von untergeordneter Bedeutung ist dies nicht erforderlich.“

Hier besteht ein nicht zu vernachlässigendes **Fehlerpotenzial** und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- teilweise erfolgen in Gutachten keinerlei Hinweise auf den Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften,
- teilweise werden Hilfskräfte über die Maßen mit Aufgaben bis hin zur Erstellung eines Gutachtens betraut und
- nicht selten werden Hilfskräfte als „Sachverständige“ bezeichnet.

Wenn ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger etwa ungeprüft oder nur formal ein Gutachten, das von einer Hilfskraft vorbereitet, entworfen oder formuliert wurde, unterschreibt, dann verstößt er in grober Weise gegen seine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung (§ 10.1.4 ARL). Die möglichen **Konsequenzen** aus einem solchen Fehlverhalten können vielfältig sein:

- Verlust des Vergütungsanspruchs,
- Unverwertbarkeit des Gutachtens,
- Abmahnung mit Aufforderung eine Unterlassungserklärung abzugeben sowie
- Widerruf der Bestellung (ultima ratio).

Die Praxis zeigt, dass nicht selten Missverständnisse vorherrschen, wer denn überhaupt Hilfskraft ist. **Hilfskraft ist nicht ein angestellter Sachverständiger**. Auch dann nicht, wenn er aus Sicht des Sachverständigen nur mit Hilfsdiensten von untergeordneter Bedeutung betraut wird. Denn in § 10.3.2 ARL ist unter anderem geregelt:

„Beim Sachverständigen angestellte ... Sachverständige oder die mit ihm in einer Sozietät arbeitenden Sachverständige sind keine Hilfskräfte ... Auch vom beauftragten Sachverständigen hinzugezogene Sachverständige anderer Sachgebiete sind keine Hilfskräfte ... Werden solche Sachverständigen beteiligt, handelt es sich ... um ein Gemeinschaftsgutachten; dabei muss deutlich gemacht werden, wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich ist. Auch die Hinzuziehung von Sachverständigen ist von der Zustimmung oder Weisung des gerichtlichen oder privaten Auftraggebers abhängig.“

Ein (unzulässiges) **Praxisbeispiel**, weil ein angestellter Sachverständiger keine Hilfskraft ist, könnte lauten:

Anmerkungen

Die Tatsachenfeststellung und die Vorbereitung des Gutachtens erfolgten durch den Sachverständigen X. Die abschließende verantwortliche Ausarbeitung erfolgte durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Y.

Gerade in größeren Sachverständigenbüros, in denen beispielsweise der Inhaber oder Geschäftsführer öffentlich bestellt und vereidigt ist, andere (angestellte) Sachverständige aber nicht, muss darauf geachtet werden, dass sich die Tätigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht auf das Stempeln und Unterschreiben der von den Mitarbeitern erstellten Gutachten beschränkt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige die Position bezieht, die von den Mitarbeitern erstellten **Gutachten auf Plausibilität geprüft** zu haben. Die Reduzierung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf einen „Stempel-Max“ ruft regelmäßig die Bestellskörperschaft auf den Plan. Der so Agierende sollte nicht dem Trugschluss verfallen, das „Geschäftsmodell“ könne nicht nachgewiesen werden. Zum einen steht dem schon die Zahl der von ihm unterzeichneten Gutachten entgegen. Zum anderen wird eine solche Geschäftspraxis nicht selten bekannt, wenn ein Mitarbeiter das Sachverständigenbüro verlässt und die Praxis der Gutach-
tenerstellung bei seinem vormaligen Arbeitgeber publik macht.

Wenn der Sachverständige in der vorbeschriebenen Art verfährt, dann handelt es sich faktisch um ein **Gemeinschaftsgutachten**. Bei einem solchen muss kenntlich gemacht werden, **wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich** ist (§ 10.3.2 ARL).

Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Hinzuziehung von Sachverständigen nur möglich ist, wenn der (gerichtliche oder private) **Auftraggeber zustimmt** oder eine entsprechende **Anweisung erteilt** hat. Der Sachverständige muss, wenn keine Weisung erteilt wurde, im Vorhinein die Zustimmung des Auftraggebers einholen und darf hier nicht eigenmächtig tätig werden. Im Gutachten selbst müssen dann entsprechende Hinweise enthalten sein.

Beispiel:*Seite 1*

Anmerkungen zum Gemeinschaftsgutachten
Die Erstellung des Gutachtens erfolgte auftragsgemäß durch

- Frau Dipl.-Chem. *MW* und
- Frau Kunsthistorikerin *EA*

Frau *W* hat die chemische Begutachtung der Farben, der Leinwände und der Rahmen der Gemäldesammlung durchgeführt.

(Teil I. des Gutachtens: Seiten 2 – 57)

Frau *A* hat die kunsthistorische Einordnung der Gemälde bestimmt.

(Teil II. des Gutachtens: Seiten 58 – 92)

2. Gutachtenbeauftragung – Annahme/Verweigerung

Im Grundsatz besteht eine **Verpflichtung zur Gutachtenerstattung** und zwar unabhängig vom Auftraggeber. Bei der Erstattung von Gutachten für **Gerichte** und **Verwaltungsbehörden** geschieht dies nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 11 I SVO). So hat der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Benennung Folge zu leisten, wenn er für das betreffende Sachgebiet bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung für die Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt (§ 407 I ZPO, § 75 I StPO). Ein **Verweigerungsrecht** steht dem Sachverständigen ebenso wie einem Zeugen zu (§ 11.1.3 ARL). Folgende **Verweigerungsgründe** können in Betracht kommen:

- Der Sachverständige ist mit einer Partei oder dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert oder es besteht eine Lebenspartnerschaft (Besorgnis der Befangenheit).
- Der Sachverständige gehört einer Berufsgruppe an, die bestimmte Tatsachen nicht weitergeben darf, weil sie ihm als Vertrauensperson anvertraut oder bekannt geworden sind (Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Berater usw.).

Bei der Erstattung von Gutachten und der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen (Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen, schiedsgutachterliche und -richterliche Tätigkeiten) gegenüber **anderen Auftraggebern** ist der Sachverständige ebenso verpflichtet (§ 11 II 1 SVO). Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags **verweigern**, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt (§ 11 II 2 SVO). Vergleichbar dem **Zeugnisverweigerungsrecht** können dies ebenso die vorstehend beispielhaft aufgeführten Fälle sein. In der Auslegungsrichtlinie (§ 11.2.2 ARL) zu dieser Vorschrift wird dem Sachverständigen gar empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen: Beim Privatauftrag sollte der Sachverständige von sich aus den Auftrag ablehnen, wenn

Verweigerungsgründe oder Gründe für eine Entpflichtung vorliegen könnten (Zeugnisverweigerungsrecht, Unparteilichkeit etc).

Darüber hinaus gibt es aber für den Sachverständigen auch die Möglichkeit der Ablehnung in anderen Fällen: „Eine Ablehnung des Privatauftrags ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Konditionen, insbesondere das Honorar nicht akzeptiert.“⁹

Die **Ablehnung** des Auftrags muss gegenüber dem Auftraggeber **unverzüglich** erklärt werden. Unverzüglich im Rechtssinne bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Daraus folgt in der Praxis, den eingehenden Gutachtenauftrag umgehend anzuschauen und auf etwaige Verweigerungsgründe zu prüfen, um dann entsprechend zu reagieren.

Eine Besonderheit gilt es bei **gerichtlich erteilten Aufträgen** zu berücksichtigen. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige kann die Übernahme des Auftrags nicht von sich aus verweigern, sondern er muss bei Gericht einen **Antrag** auf Entbindung von seiner Gutachtenpflicht stellen (§ 11.1.4 ARL).

Bei einem **Privatauftrag** dagegen gibt es keine solche Antragstellung. Denn anders als bei einem vom Gericht erteilten Auftrag gibt es hier keine Stelle, die das überprüft oder bei der ein Antrag zu stellen wäre. Das fällt auch nicht in den Aufgabenbereich der Bestellungskörperschaft. Gleichwohl hat der Sachverständige die Möglichkeit in einem solchen Fall Rücksprache mit seiner Bestellungskörperschaft zu nehmen und Rat einzuholen.

3. Gutachtenerstattung

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige kann seine Leistungen schriftlich oder in anderer Form erstellen. Wenn mit dem Auftraggeber keine Form vereinbart wird, dann gilt **Schriftform** oder die Erbringung in elektronischer Form (§ 12 I 1 SVO). Im Falle elektronischer Form „trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge“ (§ 12 I 2 SVO).

Will der Sachverständige von der in der Verordnung geregelten Fiktion abweichen, dh **kein** schriftliches Gutachten, Stellungnahme etc abgeben, dann muss er hierüber seinen Auftraggeber **informieren** und eine vertragliche Regelung herbeiführen. Das gilt zum Beispiel in dem Fall, dass er eine Beratungsleistung erbringt, die nicht schriftlich fixiert werden soll.

Weitere Informationspflichten sind in § 13 SVO und den dazu ergangenen Auslegungsregeln enthalten. So muss der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei Leistungen in seinem Bestellungsgebiet die richtige **Bezeichnung** führen. Dabei handelt es sich um die Angabe des Sachgebiets laut Bestellungsurkunde wie folgt:

⁹ § 11.2.2 S. 4 ARL

„von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Sachgebiets laut Bestellsurkunde)“.

In diesem Fall darf der Sachverständige **keine Verkürzungen** am Bestellungstenor vornehmen. Denn in § 13.1.1 ARL ist geregelt:

„... Dabei muss er das vollständige Sachgebiet so angeben, wie es in der Bestellsurkunde verzeichnet ist.“

Auf Visitenkarten, in Anzeigen und in der Werbung kann er diese Hinweise in verkürzter Form verwenden; dabei muss er das Irreführungsverbot des § 5 UWG beachten.“

Weiter ist geregelt, dass er in diesen Fällen auch den **Rundstempel** der Bestellskörperschaft verwenden muss. Dabei darf der Sachverständige aber keine weiteren Stempel – zB solche von Verbänden oder Institutionen, in denen er Mitglied ist, von denen er anerkannt oder zertifiziert oder anderweit legitimiert wurde – unter das Gutachten setzen (§ 13.2.2 S. 2 ARL). Ausgenommen davon ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Verwendung eines weiteren Rundstempels (§ 13.2.2 S. 3 ARL) und der Fall, dass es sich um ein Gemeinschaftsgutachten handelt, bei dem zwei oder mehr öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mitgewirkt haben (§ 13.2.2 S. 4 ARL). Im letztgenannten Fall müssen alle am Gemeinschaftsgutachten beteiligten Sachverständigen dieses auch persönlich **unterzeichnen**.

Schließlich muss er „auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer ...“ hinweisen.

4. Briefbogengestaltung

Auch im Hinblick auf die Gestaltung des **Briefbogens** finden sich Regelungen in den Auslegungsrichtlinien (§ 13.1.4 ARL):

„Andere Bezeichnungen, Anerkennungen, Zulassungen, Zertifizierungen, Mitgliedschaften und vergleichbare Hinweise im Briefkopf von Gutachten und Geschäftsbriefen sind zulässig, wenn sie nicht irreführen, also geeignet sind, über die fachliche und persönliche Qualifikation des Sachverständigen zu täuschen.“

Aufgrund der vorstehenden Regelung hat der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige die Möglichkeit, auch auf etwaige **Anerkennungen** oder **Zertifizierungen** hinzuweisen, sofern damit keine Irreführung einhergeht. Wenn der Sachverständige beispielsweise über eine Verbandsanerkennung für ein Sachgebiet verfügt, für das er nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, dann darf bei der Nennung dieses Sachgebiets auf dem Briefbogen nicht der Eindruck entstehen, auch für dieses Sachgebiet bestellt zu sein. So muss eine räumliche, optische, textliche oder anderweitige Trennung zwischen den Sachgebieten vorgenommen werden. Auch darf zum Beispiel das Emblem der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht derart platziert sein, dass dadurch der Eindruck einer Bestellung für beide Sachgebiete hervorgerufen wird.



Emblem „Zeichen für Sachverstand“

Dieses Emblem darf mithin nicht „über allem stehen“ oder als übergeordneter Vorspann eingesetzt werden, sondern muss in der räumlich-grafischen Darstellung eine klare Zuordnung ausschließlich zum Bestellsachgebiet aufweisen. Dieser Grundsatz muss zudem im Zusammenhang mit Angaben zur **sonstigen beruflichen Tätigkeit** des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen berücksichtigt werden. So ist denn auch in § 13.3 ARL klar geregelt:

„Ist der Sachverständige auf weiteren Sachgebieten als Sachverständiger tätig, darf er dies im Briefkopf vermerken. Dabei hat er darauf zu achten, dass auch für den flüchtigen Durchschnittsleser klar erkennbar wird, für welches Sachgebiet er öffentlich bestellt ist und für welches nicht. Gleiches gilt für den Hinweis auf seine sonstige berufliche Tätigkeit (zB Architekt, Ingenieurbüro). In allen Fällen ist das Irreführungsverbot des § 5 UWG zu beachten.“

Eine Darstellung wie die nachstehende ist allerdings **nicht** zulässig, weil der Sachverständige für das Sachgebiet „Verpackungsentsorgung“ nicht öffentlich bestellt und vereidigt wurde:

Das Gutachten wurde von mir persönlich erstellt. Mit meinem Namen bürgere ich für geprüfte Qualität durch die IHK Leipzig, die mir im Rahmen der öffentlichen Bestellung einen Rundstempel verliehen hat.
Eduard Expert – SV für Verpackungsentsorgung.

5. Dokumentationspflichten

Die Dokumentation dient einerseits der **Absicherung** des Sachverständigen. So kann er beispielsweise die Gutachtenbeauftragung nachweisen und hat so die Möglichkeit, seinen Vergütungsanspruch zu begründen. Andererseits hat die Dokumentation auch einen **Informationscharakter**, insbesondere für Dritte wie Bestellskörperschaften.

Dokumentationspflichten erwachsen aus den so genannten **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**, die für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige explizit geregelt sind. So normiert § 14 I SVO folgende Pflichten:

„Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Auftraggebers,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrags und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.“

Diese Aufzeichnungen muss der Sachverständige ebenso wie ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 II SVO und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufbewahren (§ 14 II a – c SVO). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind (§ 14 II c S. 2 SVO). Im Falle der Speicherung auf Datenträgern muss sichergestellt werden, dass die vorgenannten Dokumente während der 10-Jahres-Frist jederzeit lesbar gemacht und nicht nachträglich geändert werden können (14 III SVO).

6. Schweigepflichten (= „umgekehrte“ Informationspflichten) sowie Anzeige- und Auskunftspflichten

Dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist es untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder diese unbefugt zu verwerten (§ 16 I SVO). Eine solche „umgekehrte“ Informationspflicht besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung (§ 16 III SVO). Für den Fall, dass der Sachverständige Mitarbeiter hat, muss er diese zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichten (§ 16 II SVO).

Die **Verschwiegenheitspflicht** hat ihren maßgeblichen Grund in der besonderen Vertrauenswürdigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Das kann soweit gehen, dass der Sachverständige sogar die Beauftragung geheim halten muss. Auch darf er weder das Gutachten noch Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit bekannt oder anvertraut wurden, unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen.

Als **Beispiel** nennt § 16.1 S. 4 ARL den Fall, dass der Sachverständige bei der Bewertung des Gebäudes **Schwarzarbeit** festgestellt hat, oder dass ohne Genehmigung gebaut wurde. Dies darf er bei der zuständigen Behörde nicht zur Anzeige bringen, weil er kein Hilfsorgan der Ordnungs- oder Verwaltungsbehörden ist.

Diese Ansicht kann man mit guten Argumenten anzweifeln und **in Frage stellen**. Was etwa ist, wenn der Sachverständige sicherheitsrelevante Mängel feststellt, die Leib und Leben Dritter gefährden können, weil zum Bei-

spiel wichtige **Brandschutzregelungen** bei der Bauausführung nicht beachtet wurden? Hat er da nicht die Verpflichtung, die zuständige Behörde zu informieren, um möglichen Schaden von Dritten abzuwenden? Was ist, wenn er die Verwirklichung von **Straftatbeständen** feststellt? Muss er da nicht die Polizei oder Staatsanwaltschaft informieren?

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nimmt gegenüber anderen Sachverständigen, insbesondere den selbsternannten oder den von windigen Verbänden, die in einem Schnellkurs gegen Zahlung Sachverständige anerkennen, eine herausgehobene Stellung ein. Ohne an dieser Stelle eine abschließende Bewertung und vertiefte Prüfung vorzunehmen, ist jeder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in einer solchen Situation gut beraten, **fachkundigen Rat** für die Prüfung eines solchen Sonderfalls **einzuholen**. Hier kann er sich vertrauensvoll an seine Bestellungskörperschaft oder einen in solchen Fragen kundigen Rechtsanwalt wenden, auch, um ein etwaiges eigenes Haftungsrisiko zu minimieren.

Die Verschwiegenheitspflicht geht aber noch weiter. So darf der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige beispielsweise Dritten nicht ohne Weiteres auf Anfrage Auskunft über den Inhalt oder die Umstände der Gutachtenerstattung erteilen (§ 16.1.1 S. 5 f. ARL). Beispielhaft wird der Fall genannt, dass der Sachverständige einer Versicherungsgesellschaft, der ein Gutachten vorgelegt wurde, bei **Rückfragen** unter Umständen zunächst das Einverständnis des Auftraggebers zur Auskunftserteilung einholen muss, wenn es nicht aus den Umständen oder der Interessenlage unterstellt werden kann. Im Gegensatz dazu aber darf der Sachverständige über seine Ausführungen im Rahmen einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufgrund der Öffentlichkeit auch Personen gegenüber berichten, die in der Verhandlung nicht anwesend waren (§ 16.1.1 S. 8 ARL).

Die **Verletzung** der Schweigepflicht hat nicht nur aufsichtsrechtliche Konsequenzen, sondern kann sogar strafrechtliche Implikationen nach sich ziehen. Denn der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet, so dass die Verletzung der Schweigepflicht eine strafbare Handlung¹⁰ darstellt (§ 16.1.3 ARL).

Allerdings gibt es **Ausnahmen** von der Verschwiegenheitspflicht und dem Verwertungsverbot dahingehend,

¹⁰ In § 203 StGB ist die Verletzung von Privatgeheimnissen geregelt. Eine solche kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Im Abs. 2 Nr. 5 der genannten Regelung heißt es: „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ... öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, ... anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.“

dass der Sachverständige die bei seiner Gutachtentätigkeit erlangten Kenntnisse in anonymisierter Form für sich oder Dritte verwerten darf. Als Ausnahmen werden hier genannt: zum Zwecke des Vergleichs, der Statistik oder des Erfahrungsaustausches. Dabei muss der Sachverständige jedoch sicherstellen, dass – auch mittelbar – Rückschlüsse auf den Auftraggeber, den konkreten Gutachtenfall oder das begutachtete Objekt nicht möglich sind (§ 16.1.2 ARL).

Die Schweigepflicht gilt auch nicht für die Anzeigepflichten¹¹ und Auskunft- und Überlassungspflichten¹² die der Sachverständige gegenüber seiner **Bestellungskörperschaft** gem. §§ 19 und 20 SVO zu erfüllen hat. Bei den Anzeigepflichten handelt es sich um Ereignisse aus dem persönlichen und beruflichen Umfeld des Sachverständigen die für die Bestellungskörperschaft von Bedeutung sind, so zum Beispiel die Verlegung des Wohnsitzes, die Eröffnung einer Niederlassung bis hin zu einem Straf- oder Insolvenzverfahren. Die Auskunft- und Überlassungspflichten sind dagegen solche die zur Überwachung der Tätigkeit

des Sachverständigen und der Einhaltung seiner Pflichten sowie der Prüfung seiner Eignung erforderlich sind.

III. Fazit

Ein umfassender Katalog an Informationspflichten im Hinblick auf eine positives Tun einerseits und ein Unterlassen andererseits resultiert aus der Sachverständigenordnung und den Auslegungsrichtlinien. Nicht immer ist allein anhand des Wortlauts der Bestimmungen klar, ob und in welcher Ausprägung der Sachverständige einer Informationspflicht nachzukommen hat. Deswegen sollte der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei Fragen oder auch bei Unklarheiten im Hinblick auf die Auslegung der Regelungen stets den Kontakt zu seiner Bestellungskörperschaft suchen. Hier kann er auf kompetente Hilfestellung und Unterstützung vertrauen, insbesondere so einer möglichen Verfehlung vorbeugen und damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen vermeiden. ■

11 § 19 SVO (Anzeigepflichten): „Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 5 I 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO;
- g) die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

12 § 20 SVO (Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen) (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.